

4123/AB
Bundesministerium vom 12.01.2021 zu 4109/J (XXVII. GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.747.360

Wien, 12. Jänner 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4109/J vom 12. November 2020 der Abgeordneten Mag. Philipp Schrangl, Kolleginnen und Kollegen beeheire ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 7.:

Von 1. April 2020 bis 31. Oktober 2020 wurden im Rahmen der Kontrolle der Kurzarbeit 660 Anzeigen wegen diverser Delikte gemäß AusIBG, ASVG und LSD-BG im Zuge der Kurzarbeitskontrollen an die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden gelegt.

Zu 2. bis 4.:

Der Schwerpunkt der Kontrollen lag auf jenen Branchen, die auch während des Lockdowns weitgehend ungehindert arbeiten konnten, daher wurden vor allem Bau- und Baunebengewerbe sowie Transport kontrolliert. Auch die Anzeigen sind daher vermehrt in diesem Bereich feststellbar.

Es erfolgten 452 Anzeigen im Bereich Bau, 99 im Bereich Transport, 50 im Bereich Gastro und 80 im Bereich Sonstige. Eine Auswertung nach Bundesländern ist technisch nicht möglich.

Zu 5.:

Für Verstöße gegen die melderechtlichen Bestimmungen des ASVG (Schwarzarbeit) sind Strafen je Dienstnehmer von 500 Euro bis zu 5.000 Euro (im Wiederholungsfall) vorgesehen, bei mehr als 10 betroffenen Dienstnehmern kann darüber hinaus eine gerichtliche Zuständigkeit gem. § 153e StGB gegeben sein. Die Strafen liegen hier bei einer primären Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren.

Zu 6.:

Eine formale Strafverschärfung für das gleichzeitige Anmelden von Kurzarbeit bei Beschäftigung von Schwarzarbeitern ist gemäß ASVG nicht vorgesehen. Allerdings kann und wird dieser Umstand bei der Qualifikation des Betrugsdeliktes (Ungerechtfertigte Inanspruchnahme der COVID-19-Förderung Kurzarbeit) und damit bei der Strafbemessung durch das Gericht berücksichtigt werden.

Zu 8.:

Selbstverständlich kann aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Auflistung der betroffenen Unternehmen geliefert werden. Die Strafen im Rahmen der Bestimmungen des § 111 ASVG sind noch nicht auswertbar, da sie idR noch in unterschiedlichen Verfahrensstadien sind.

Zu 9.:

Die Finanzpolizei wird selbstverständlich die Kontrollen der Kurzarbeit fortsetzen und gezielt auf betrügerische Inanspruchnahme von Fördergeld zulasten der redlichen Unternehmer achten. Dabei werden mit Schwerpunktaktionen auf Basis von Risikoanalysen gezielte Präventionsmaßnahmen gesetzt.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

